

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1793

32 (12.8.1793)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743147](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743147)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Avertissements.

1 Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen 2c. Unser allergnädigster Herr per Rescriptum d. 21 Jun. et prés. de 15 hujus, Dero Regierung aufgegeben haben vorstehendes Edict das Verhalten Königl. Unterthanen bei gegenwärtigem Kriege gegen Frankreich betreffend, publiciren zu lassen; als wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht. **Murich, den 12 July 1793.**

Königl. Preuß. Ostfriesische Regierung.

Edict das Verhalten der Königl. Unterthanen, bey dem gegenwärtigen Kriege mit Frankreich betreffend. **De Dato Berlin, den 6. Juny 1793.**

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzhämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Dranien, Neuschatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glaz, in Geldern, zu Magdeburg, Elwe, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Errossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenollern, Ruppia, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerein, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Uray und Breda, 2c. 2c. 2c.

Thun kund und sügen hiermit zu wissen: Nachdem das Deutsche Reich zu seiner Vertheidigung gegen Frankreich die Waffen ergriffen, und des Kaisers Majestät, in Gemäßheit eines Reichschlusses einen offenen Brief in das Reich ergehen lassen; so haben Wir Landesväterlich beschloffen, für Unsere Ehr- und Reichslande, folgendes darauf sich beziehendes Edict zu ertheilen, auch als Haupt Kriegsführender Theil, für Unsere souveraine Staaten eben dieselbe Verordnung ergehen zu lassen.

1 Alle Unsere Vasallen und Unterthanen, welche sich in Kriegs- oder Civildiensten Frankreichs befinden, sollen sich der gedachten Dienste gänzlich enthalten, solche sofort verlassen, auch künftig dieselben nicht wieder annehmen; weshalb Wir Uns auf Unsere bereits am 3ten Januar d. J. erlassene Avocatorien hiemit nochmals beziehen, und solche hiedurch erneuern, und einschärfen, auch befehlen, daß niemand Unserer Vasallen und Unterthanen in die Dienste Frankreichs von neuem treten solle, bey Vermeidung der bereits angekündigten, in den Avocatorien ausgedrückten Strafen.



2 Da überall in Unsern souverainen Staaten, Ehre- und Reichslanden zu Unserm Wohlgefallen, und zu Unserer allernüchternen Landesväterlichen Zufriedenheit, unter Unserer Oberherrschaft eine ununterbrochene Ruhe und Ordnung herrschet, von welchen die stete Ausübung der Gesetze, die öffentliche Sicherheit und ein blühender Wohlstand die glücklichsten Folgen sind, welche Wir zu erhalten und zu vermehren Uns unablässig Landväterlich bemühen; so wollen Wir zur steten Erhaltung der eben gedachten großen Vortheile, daß diejenigen, welche dennoch sich beygehen lassen sollten, Unruhen, oder Empörung zu erregen, oder zu Werkzeugen derselben sich gebrauchen zu lassen, überhaupt öffentlich oder ins geheim zu einem solchen Zweck, obschon ohne Erfolg, zu wirken, als muthwillige Verbrecher gegen Uns und Ihr Vaterland, gesetzlich zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, auch so wehlig in Unsern souverainen Staaten, Ehre- und Reichslanden, als es irgendswo im Deutschen Reich geschehen würde, aufgenommen, sondern allenthalben ergriffen, und der Ahndung der Gesetze überliefert werden sollen.

3 Soll kein, von dem jetzigen feindseligen Frankreich abhängender Geschäfts-träger, Agent oder Correspondent in Irgend einem Unserer souverainen Staaten, Ehre- und Reichslanden geduldet; vielmehr sollen alle Franzosen, welches Standes und Geschlechts sie seyn mögen, diejenigen ausgenommen, welche von Unsern Vorfahren, oder von Uns, als Unsere Unterthanen bereits aufgenommen sind, oder annoch ferners in dieser Eigenschaft von Uns besonders aufgenommen werden, aus Unsern sämtlichen souverainen Staaten, Ehre- und Reichslanden fort- und hinweggeschafft werden.

4 Bestätigen und ernuern Wir, die am 2ten Januar dieses Jahres erlassene Inhibitorien, dergestalt, als wären die darinn verbotenen, dem Feinde nicht zuzuführenden noch zu seinem Nutzen oder Dienst aufzukaufenden, oder zu verkaufenden Waaren wörtlich hier ausgedruckt. Jedoch sollen die, in den gedachten Inhibitorien nicht verbotenen und namentlich nicht ausgedruckten Handelszweige, in so fern Wir nicht deshalb besondere Verordnungen haben erlassen, oder ferners ertheilen, auch während des Krieges, wenigstens so lange, als dieser Theil des Handels von Französischer Seite nicht unterbrochen und zerstört wird, als erlaubt angesehen werden.

5 Damit der, bey den sogenannten französischen, es sey wirklichen oder nachgemachten Assignaten sich ergebende Verlust von Unsern sämtlichen Staaten und Landen desto vorsorglicher abgehalten werde, und dem Feinde auch von dieser Seite Abbruch geschehe, soll den Assignaten nirgend ein Umlauf gestattet, sondern es sollen dieselben aller Orten als eine, für das Innere Unserer Staaten und Lande verbotene Waare geachtet und behandelt werden.

6 Da es die öffentliche Sicherheit und Wohlfarth erheischet, daß während des Krieges, auf den Briefwechsel überhaupt, und besonders bey den Feld- und Grenz-Postämtern, eine genaue Aufsicht geführt werde; woben besonders derjenige Briefwechsel als verboten anzusehen ist, welcher auf die Kriegesverhältnisse und Kriegesoperationen eine Beziehung hat, und dem Feinde oder dessen Anhängern irgend einen Vorschub geben kann; so befehlen Wir hierdurch, daß alle und jede Unsere Unterthanen, besonders die Kauf- und Handelsleute, keine verdächtige ihnen zukommende Briefe oder Packete übersenden, sondern solche ihren Obrigkeitten zustellen, diese aber ihr Amt und ihre Pflichten dabey beobachten sollen. Wie denn auch alle Unsere Postämter, und zur Bestellung der Briefe angestellte Behörden hiermit angewiesen werden, gute Aufsicht zu führen, und bey sich aufernden Verdacht, der ihnen vorgefunden



ten Behörde Anzeige zu thun, damit durch dieselbe, Unser Cabinetsintassretum von einem solchen Falle Kenntniß erhalte.

7. Verboten Wir auf das schärfste die Verbreitung aller, sowohl französischer, als inländischer zur Empörung reizenden Schriften, besonders solcher, wodurch etwas, der gegenwärtigen Verfassung des deutschen Reichs nachtheiliges beabsichtigt wird; und wollen, daß Unser Censuredict fernerhin genau beobachtet und gehandhabet werde. Des zu Urkund haben Wir dieses gegenwärtige Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insigne bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 6ten Juny 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Fialenstein. Alvensleben.

2. Am 14ten k. M. August sollen die Föhren zu Etackläger, Mettelberg, und zu Wilschhausen, sodann die Mooracker auf dem Filsumer Moor, die kleinen Gartenstücke auf Etackhausen von Nr. 1, 7 und das Brückengeld zu Etackhausen, von May 1794 an, aufs neue wiederum verpachtet werden. Pachtlustige haben sich also am gedachten Tage des Morgens um 2 Uhr auf dem Amtgerichts-Hause zu Etackhausen einzufinden, und ihr Gebot zu erdienen. Signatum Aurich, den 29 Julii 1793.

Königl. Preußl. Ostrießl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Verzüge der bey den Amtgerichten zu Emden und Pensum, sodann in Hute affigirten Subhastations Patente mit Verkaufsbedingungen, die auch bey dem Ausmiener Arents in Emden einzusehen und abschristlich zu haben sind, sollen die zur Concursmasse des Eyriloxh Heinrich Klasing, auf der Sternburg gehörende Immo-

bilien, als

- ein am Hardeweger Wege ohnweit der Stadt Emden stehendes zur Saftwirthschaft wohleingerichtetes Wohnhaus nebst Regelbahu, die Sternburg oder auch Dummert genannt,
- ein dazu gehöriges zur Viehstallung und Brenner- Brennerey eingerichtete Gebäude,
- ein nordwärts daran aufstreckender Kohlgarten, so zusammen von verordneten Taxatoren auf 2365 Gl. gewürdiget worden, dem Antrag der Creditoren gemäß in verkürzten Terminen, als am 2ten und 19ten Aug. auf der Emden Amtsstube sodann am 4ten Sept. nächstkünftig des Nachmittags um 1 Uhr, auf der Sternburg, ohnweit der Stadt Emden, öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden losgeschlagen werden.

Zugleich werden — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der im Edicte vom 3. Sept. 1792. §. 1. denenselben gleich geachteten Personen — alle unbekante Real-Prätendenten obiger Grundstücke hiedurch edictaliter citiret, und Conservation ihrer Berechtigung ihre etwaige Ansprüche am 2ten Sept. auf dem Emden Amtgerichte anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie auf folgendem Zuschlage damit gegen die neuen Besitzer, und in soweit sie diese Grundstücke besitzen, nicht weiter gehöret werden sollen.



2. In Aurich an der Kirchstraße sollen durch den Ausmiener Meuter allerhand Sachen, als Kupfer, Zinnen, Messing, Betten, Bettstellen, Tische, Stühle, Spiegel, Schränke, Chatouille, und dergl. mehr, am 13 August öffentlich verkauft werden.

3. Weyl. Jan Haven Kinder Vormund Focke Adelt, will seiner Pupillen in Damsum belegenen Ploß groß inclus. 3 Diemt Jüren Eppen Land 40 $\frac{1}{8}$ Diemt, und circa 15 $\frac{1}{2}$ Diemt auf dem Westerbuhrer Volder, nebst recht guter Dehaufung Morast, Klüthen und Begräbnis Stellen, mit Bewilligung des wölblichen Amtgerichts am bevorstehenden 15ten Aug. des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen. Die davon entworffene Conditiones sind bey gedachtem Ausmiener gratis einzusehen, und für die Gebühr abschristlich zu haben.

4. Die hochgräf. Herrschaft zu Dornum ist vorhabens folgende Pertinenzstücke ihrer Herrlichkeit, als

A. An Grundstücken

1) den Ploß in der Dornumer Grode, der Sand genannt, groß 81 Diemat vorreflichen Marschlandes, so jetzt von dem Hausmann Wessel Helmers heuerlich bewohnet wird, und bis auf 25 Diemate bauerpflichtigen Landes adelich frei ist, cum annexis,

2) den völlig adelich freien Ploß, mittel Riphausen genannt, groß 80 Diemat vorreflichen Marschlandes cum annexis, welcher jetzt von des weil. Hausmanns Nielt Heien Wittwe heuerlich genuset wird,

B. an sonstigen auf in der Herrlichkeit Dornum belegene Grundstücke hastenden Gesäßen:

1) verschiedene Erbpächts canones respect. zu 630 fl. — 240 fl. — 56 fl. 7 sch. 100 fl. — 405 fl. — 250 fl. — 600 fl. — 151 fl. 2 sch. — 113 fl. 4 sch.

94 fl. 5 sch. — 21 fl. 7 sch. 10 w. — und 3 fl. 1 sch. 2 $\frac{1}{2}$ w. zusammen 2665 fl. 6 sch. 12 $\frac{1}{2}$ w. betragend, größtentheils in Golde, und um Michaelis jahbar.

2) Debeerdichtheiten, sodann Ochsenfutter und Weestweide Geld, respect. zu 27 fl. 6 sch. 15 w. — 50 fl. 2 sch. 10 w. — 12 fl. 2 sch. 5 w. — 81 fl. 6 sch.

76 fl. 4 sch. 15 w. — 14 fl. 8 sch. 15 w. — 37 fl. 4 sch. 12 $\frac{1}{2}$ w. — 1 fl. 5 sch. 12 fl. 1 sch. 12 $\frac{1}{2}$ w. — 3 fl. — 13 fl. 5 sch. — 90 fl. 2 sch. 10 w. — 96 fl.

4 sch. 10 w. — 61 fl. 2 sch. 7 $\frac{1}{2}$ w. — 94 fl. 10 w. — 2 fl. — 116 fl. 24 fl. 6 sch. — 42 fl. 4 sch. 15 w. — 73 fl. 1 sch. — 12 fl. 6 sch. — 26 fl.

10 w. — 7 fl. 2 sch. — 7 fl. 5 sch. — 8 fl. 8 sch. 5 w. — 43 fl. 9 sch. 10 w. 20 fl. — 7 fl. 2 sch. — 21 fl. 9 sch. — 5 fl. 4 sch. — 18 fl. 5 sch. — 5 fl.

4 sch. 109 fl. — 196 fl. 6 sch. — 176 fl. 5 sch. 5 w. zusammen 1597 fl. 5 sch. 7 $\frac{1}{2}$ w. betragend samtl. um Michaelis jeden Jahres, und zwar größtentheils in Golde jahbar, und morau 1017 fl. 5 sch. 2 $\frac{1}{2}$ w. in verschiedenen Posten um

das 7te Jahr Waide thun, so May 1789 zum lehtenmale fällig gewesen, mit hin May 1796 wieder zu entrichten ist, entweder im Ganzen oder parzellenweise der Ausmiener Ordnung gemäß, öffentlich verkaufen zu lassen. Terminus dazu ist auf den 3 Sept. nächstkünftig und folgenden Tagen,

gen,



gen, Vor- und Nachmittag angeordnet, und werden demnach Kauflustige hiemit eingeladen, an gedachten Tagen sich auf dem Herrschastl. Schloße in dem Gemächshaus einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen. Die Conditiones sind vorher in der Hochgräf. Mentey zu Dornum einzusehen, auch für die Gebühr abschriftl. zu haben, imgleichen in den sämtlichen Wirthshäusern des Fleckens Dornum affigirt, wo ein jeder sie ungehindert inspiciren, auch Abschriften davon nehmen oder nehmen lassen kann, wozu Gelegenheit genug zu finden ist, inzwischen wird hiedurch vorläufig und damit Kauflustige ihre Einrichtung darnach treffen können, bekannt gemacht:

1. daß die Zahlungs Termine auf May und Martini 1794 bestimmt worden.
2. daß bei dem Verkauf mit den Plätzen der Anfang gemacht werden solle.
Dornum in Hochgräf. Mentey, den 22 Julius 1793. v. Halem, Rentmeister.

5 Auf erhaltene gerichtl. Commission sollen 3 Ballen beschädigter Indigo, und 10 Canonen, so aus den im vorigen Jahre auf der Insel Vorderney gestraubeten spanischen Schiff la Montanesa noch geborgen worden, am Freitag den 16ten August auf besagter Insel öffentlich verkauft werden. Kauflustige wollen sich am besagten Tage des Morgens früh beym Vorderdeich einfinden, woselbst ein Schiff zur Ueberfahrt fertig liegen wird.

6 Meindert Harms Wittve und Erben, wollen am 19ten August nächstl. ihren Platz zu Rosum, in einem sehr bequemen Wohnhause, räumlicher Scheune, nebst Stallung für Pferde und Räder, sodann in einem ansehnlichen Obst und Küchen Garten und 46 1/2 Brazen Bauland bestehend, zum Behuf der Theilung unter sich, durch den Ausmiener Jaussen öffentlich verkaufen lassen; das Land bey Stücken, wie es gelegen ist, die desfalligen Kauf. Conditiones sind bey dem Ausmiener gratis einzusehen, und für die Gebühr in Abschrift zu haben. Kauflustige in dem einen oder andren werden demnach ersucht, sich gesagten Tages Nachmittags 2 Uhr in der Brauerey zu Rosum bey dem Burggrafen Staal einzufinden und nach Gefallen zu kaufen.

7 Kaufmann Schwers in Zurich in Vollmacht des Fann Dierich Borcholt zu Uwerdam will dessen Haus und Garten cum annexis daselbst belegen, den 25ten August Nachmittags 2 Uhr in Heze Dirks Behausung öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Auctions Commissair Reuter einzusehen.

8 Vermöge nachgesuchter und ertheilter gerichtlichen Commission wollen des weyl. Engelke Reints testamentarische Erben das von demselben nachgelassene zu Loga belegene Haus mit Garten und Kewy, sodann einen Acker Baulandes auf der Loger Gasse am 13ten August des Nachmittags um 3 Uhr in des Gastwirths Berend Schutte zu Loga Behausung öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones können bey dem Ausmiener Schreiber eingesehen und für die Gebühr in Abschrift erhalten werden.

9 Auf erhaltene gerichtliche Commission wollen die Kirchvögte zu Uphusen, 8 bis 900 Pfund sogenannte Glöckenspeise, öffentlich der Ausmiener Ordnung gemäß, auf Freitag den 23 August den Meistbietenden verkaufen lassen. Wer hiezu Lust hat,

der



der kann sich alsdann des Nachmittags um 1 Uhr zu Uffhüsen in der Brauerey einfinden und kaufen.

10 Vermöge der bei den Amtgerichten zu Verum und Norden affigirten Subhastations-Patente nebst beigefügten Verkaufscoditionen, die beim Ausmienen Frieda nicht nur einzusehen, sondern auch für die Gebühr abschrisftlich zu bekommen, soll des weil. Uffle Dirks Warffstädte cum annexis in Groshelde, welche auf 125 fl. in Gold öffentlich gewürdiget worden, am 30 Aug. d. J. Nachmittags 1 Uhr zu Verum öffentlich ausgeboten, und mit Vorbehalt gerichtl. Approbation, wie auch der Rechte etwaiger hiebey interessirter Militair- und dahin gehörigen Personen, dem Reißbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle unbelante Realprätendenten hiedurch verablafet, am 23sten Aug. c. Morgens 9 Uhr vor hiesigem Amtgerichte zu erscheinen, und ihre etwaige Ansprache zur Conservation ihrer Gerechtfame gehörig anzuzeigen und zu justificiren; widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besizer, und in soweit solche das obige Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Verum den 18ten Juny 1793.

S. R. Kettler

11 Vermöge des bey dem Amtgericht zu Wittmund und Evers affigirten Subhastations-Patents sollen die zum Nachlaß des weil. Hinrich Beder Ihuden, und dessen auch weil. Ehefrauen Tomke Hinrichs gehörige Immobilien, als

1) ein Haus und Garten auf der Charlotten Brode, nebst einem Strich Weich, so nach Abzug der Lasten auf 278 Rthlr. 9 Sch. — w. eidlich gewürdiget worden,

2) 4 Diemathen 225 Ruthen Erbpachtlandes in der Carolinen Brode, taxiret auf 480 Rthlr. — w.

in dreien Terminen, als den 10 Julii, 7 Aug. und 4 Sept. 1793, in des weil. Kaufmanns Decker Wittwe Behausung zu Wittmund öffentlich feil geboten, und im letzten Termin dem Reißbietenden zugeschlagen werden.

12 Vermöge des an den Gerichtsstuben zu Friedeburg und Eddens affigirten Subhastations-Patents mit Conditionen und Lage, welche auch bey dem Ausmienen Helms gratis einzusehen und für die Gebühr abschrisftlich zu haben sind, soll die Concursmasse des Johann Hinrich Ellas gehörige zu Kopsum im Kirchvieh, Marschholz belegene Hausstädte cum annexis et pertinentiis und wovon das Haus auf 205 fl. 18 Sch. 123 fl. Die Ländereyen und Moräste aber auf 123 fl. in Sold nach Abzug der darauf hastenden Lasten eidlich zugeschlagen worden, am 6ten September nächstkünftig auf der Friedeburger Amtsstube öffentlich feilgeboten und dem Reißbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird denen etwaigen aus dem Hypothequenbuch nicht consistirenden Realprätendenten und Servitutberechtigten bekannt gemacht, daß sie ihr etwaiges Recht auf gedachte Hausstädte innerhalb 9 Wochen und indessens noch in Termin des Verkaufs den 6 Sept. i. bey dem hiesigen Amtgerichte anmelden müssen, unter der Warnung: daß sie widrigenfalls auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer und soweit sie den Fundum betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Friedeburg im Königl. Amtgerichte den 30sten May 1793.

Schneidermann.

13 Am 31 August soll auf dem Rathhause zu Zurich, durch den Ausmiener Reuter, die zum ehemaligen Baumeisterschen Hause gehörige, auf dem kleinen Kirchhofe belegene Ehenne oder Wagebremse, in zwei Termin öffentlich verkauft werden. Die desfallsige Conditiones sind bei dem Ausmiener einzusehen.

Das dem Erb. Peters zuständige Haus an der Vorderstrasse zu Zurich, wovon seit vielen Jahren die Wirthschaft getrieben, soll am 31 August, durch den Ausmiener Reuter, auf dem Rathhause öffentlich verkauft werden.

14 Hausmann Heinrich Assen auf Schoonorth will am 12 August Gersten, Haber und Weizen auf dem Halm, auf Schoonorth und im Hager Volder, vielleicht auch einige Pferde und Jungvieh, öffentlich verkaufen lassen.

Hausmann Oere Boens Woben auf Dessenborg ist entschlossen, von 23 Erbsen, die auf dem Halm stehende Feldfrüchte, als Haber, Weizen und Bohnen, am 15 Aug. verkaufen zu lassen. Kauflustige wollen sich gedachten Tages Vormittags 9 Uhr, in Witquard in des Gastwirths Thaale Lützen Behausung einfunden.

15 Des Hausmanns Wille Heinrichs Wapenbörg Ingut, Hausmannsbeschlagn, 1 Kuh, 3 Ochsen, 3 große Heerden, Haber, Roggen auf dem Halm, und was ferner vorhanden, wird am bevorstehenden 14 August des Vormittags um 10 Uhr, bei seinen Behausung in Westerbolt, öffentlich durch den Ausmiener Erlan verkauft.

16 Beyl. Johann Innen zu Hattersum nahe bey Wittmund sämmtlich nachgelassene Mobilien und Modentien sollen am 17ten August öffentlich verkauft werden.

Die Wittwe des weyl. Elias Folders zu Mendorf im Amte Wittmund will am 14ten August verschiedene Früchte auf dem Halm, als 10 Diemath Haber, 2 Diemath Motten, 1 1/2 Diemath Weizen, und von 10 Diemath Heu in Hocken, sodann 3 Pferde, 12 Kühe, Wagen, Egge, Pflug, Mannskleider und dergleichen, öffentlich verkaufen, und zugleich 19 Diemath Land, auf 2 Jahre zu weiden, verheuren lassen.

Beyl. Siemen Hannen Erben zu Abens wollen des Erblassers sämmtlich nachgelassene Güter, Hausräthe, Kupfer, Zinn, Betten, Linnen, sodann Hausmannsbeschlagn, Pferde, Wagen, Pflug, Kühe, Jungvieh und Früchte auf dem Halm, als Roden, Gersten, Haber, Heu, auch Weede, und dergleichen, am 16ten August durch den Ausmiener Duden öffentlich verkaufen lassen.

17 Die zur Concurs-Masse des Kaufmanns Conrad Davin? gehörige Immobilien, als:

a) das in der neuen Strasse in Leer an der Einsseite belegene und auf 5919 Gulden in Gold eidlich gewürdigte, zum Handel und Genuß dienliche eingetragene Wohnhaus des Eridaris cum annexis,

b) das vom Eridaris neubauete in der Kampstrasse belegene Nachhaus mit dahinter befindlichen Garten, auf 1275 Gulden in Gold eidlich gewürdiget, sollen in drey Terminen, den 16ten October und 16ten December dieses Jahres, sodann decretorie den 16ten Februar 1794, auf dem Rathhause zu Leer öffentlich feilgeboten, und

und dem Meißbietenden im letzten Termin salva ratihabitione iudicii zugeschlagen werden.

Conditiones und Taxen sind den hieselbst und im Stadtgerichte zu Emden angeschlagenen Subhastations-Patenten beigefüget, können auch beyrn Ausmiener Schelten eingesehen und für die Gebühr Abschriften genommen werden.

Schmuntliche Real-Prätendenten in specie wegen Dienstbarkeit werden, jedoch mit Vorbehalt der Gerechtsame der Militärpersonen, nach dem Edict vom 3ten September 1792, aufgefordert, sich zur Conservation ihrer Gerechtsame bis spätestens im letzten Subhastations-Termin beyrn Amtgerichte zu melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in soferne sie die Immobilien betreffen, nicht weiter gehört werden können. Auch wird Gerächtschaft zum Branntweinbrennen einzeln und im Ganzen verkauft werden, die auf 825 Gulden gewürdigt ist. Leer im Amtgerichte, den 31sten Julii 1793.

18 Die zur Concursumasse des Kaufmanns Otte Müller gehörige, zu Leer in der Osterstraße, nahe beim Brunnen belegene beide an einander stehende Häuser und Gärten cum annexis, wovon das eine als des Eridarii Wohnhaus auf 2400 Gl. in Gold, das andere durch den Kupferschmid Schröder bewohnt werdende Haus auf 1800 Gl. in Gold eidlich gewürdigt worden, sollen in 3en Terminen, den 16 Sept. 16 Oct. und peremptorie den 16 Nov. d. J. auf dem Amtshause zu Leer öffentlich feilgeboten, und dem Meißbietenden salva ratihabitione iudicii im letzten Termin zugeschlagen werden.

Conditionen und Taxen sind den zu Leer und in der Stadt Emden affigirten subhastations Patenten beigefüget, können auch beim Ausmiener Schelten eingesehen und für die Gebühr Abschriften genommen werden.

Es werden auch alle unbekante Real-Prätendenten in specie aus Dienstbarkeits-Rechte aufgefordert, sich zur Conservation ihrer Gerechtsame bis spätestens im letzten subhastations Termin zu melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in soferne sie die Immobilien betreffen, nicht weiter gehört werden können. Denen Militär-Personen werden Inhabts Edicti de 3 Sept. 1792 ihre Rechte ausdrücklich referiret. Leer im Amtgerichte, den 1 August 1793.

19 Op Woensdag den 21 Aug. c. zal door Makelaer Foget eene Lading Koningsberger Balken, Planken en Deelen van diverse Lengde, Dickde en Breede, aangebragt door Schipper Hinderk Freerks Boujen, opentlik verkogt worden, en is vooraf te bevragen by Makelaar Foget te Emden.

20 Am 17 Aug. als am Sonnabend, will der Hausmann Hann Harich Otto Bley in der Pinteler Marsch, durch den Ausmiener Thoden von Welsen, eine Quantität Haber und Bohnen öffentlich ausmienen lassen.

21 Der Gastwirth und Krämer Hange Tibben Leerhoff in Dornum, ist freiwillig gesonnen sein Haus, Scheune und Garten, welches von ihm selbst bewohnet wird, und zur Wirthschaft und Krämerrey wohl eingerichtet ist, der Ausmiener Ordnung gemäß den

den 22ten d. M. des Nachmittags um 2 Uhr, in seinem eigenen Hause zu Dorraun öffentlich in einem Termin verkaufen zu lassen. Die Kaufsüßigen belieben sich am besagten Tage, Zeit und Orte einzufinden und kaufen.

Verheuren.

1. Wert Felders zu Oseel will in des Vogt Weddermans' Hause, am 19. Aug. Nachmittags 1 Uhr, öffentlich zum Verkauf ausbieten lassen, auf 16 oder 18 Jahre:

- 1) 6 Diemath Landes im Weithamm
- 2) 2 Diem. hohe Warf genannt, am Uthlangwehrs Weg belegen,
- 3) 4 — Letzte Fenne genannt,
- 4) 7 und 4 Diematen Eidel genannt, und
- 5) ein Morast 6 Ruten breit.

Conditiones sind bey dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen.

2. Des weil. Hrn. Reichrichters Homfeld Frau Wittwe, ist mit gerichtlicher Bewilligung vornehmens, ihren in Pogum belegenen, mit einer schönen Behauung versehenen Heerdlandes, groß pl. m. 56 Grasen hoch Kleilande, auf Zahrmahle dem Meistbietenden öffentlich verheuren zu lassen. Pachtlustige wollen sich den 14. Aug. zu Digum in des Vogten Mustert Behauung einfinden und pachten nach Gefallen.

3. Das bei Wittmund belegene Königl. Stückland der Dohsen Hamm genant, 14 1/2 Diemath groß, welches May 1794 pachtlos wird, soll auf eingegangenen Befehl aus Hochpreisl. Krieger- und Domainen-Kammer anderweit auf 6 Jahr zum grünen wiederum verpachtet werden, wozu Terminus auf Donnerstag den 22ten August angesetzt wird, alsdann die Liebhaber des Vormittags um 11 Uhr in der Renthei hieselbst sich einfinden, Conditiones anhören und pachten können.
Wittmund in der Rentey, den 30. Juli 1793. Harmant.

4. Des weil. Johann Junen Erben Platz zu Hattersum nahe bei Wittmund belegen, groß 45 Diemat Gast- und Hammland, nebst Haus, Scheune und Morast, soll auf 6 Jahre von May 1794 an, am 29. August des Nachmittags 2 Uhr, in des Gastwirts Gerd Eylers Behauung zu Wittmund, öffentlich verpachtet werden.
Die Conditiones sind bey'm Ausmiener Daken zu erfahren.

5. Herr Pastor Steffens will von seinen Northumer Pastoreyalden plus minus 60 Grasen Bau- Weide- und Weelanden, auf 4 nach einander folgende Jahre, nämlich von Martini nächstkünftig bis dahin 1797, am Mittwoch den 14. curr. Nachmittags um 1 Uhr, zu Northam in des Bädermeisters Willem Willems Haus, öffentlich bei Stücken verheuren lassen.

6. Auf erhaltene gerichtliche Commission sind die Vormünder über weyl. Henricus Arthons Gräuelde's Tochter gesonnen, derselben beyde zu Breindermoor belegene Plätze, so jezo von Folke Dehrens und Weyert Bartels henzlich bewohnet werden, und
(No. 32. 2111)



und Mag insehend aus der Nacht fallen, wiederum auf anderweite 6 Jahre öffentlich verbeuren zu lassen, wozu Liebhaber sich am 21sten August, als am Mittwoch, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Gastgebers, Hinrich Trämers Hause zu Dreindermohr einfinden können, Conditions vernehmen, und nach Gefallen bieten. Conditions sind auch vorher bey dem Ausmischer Hölcher einzusehen und abschriftlich zu bekommen.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Bei der Nüricher Armencasse sind um Michaelis 222 Rthlr. 6 Schaaß auf sichere Hypothek jämlich zu belegen. Die Vorsteher geben nähere Nachweisung davon.

2 Emke Poppen Müller zu Wittmund hat Dameus Wilhelm Anton Rose um Martini a. c. 100 rl. Gold und 70 rl. Münze jämlich zu verleihen. Wer solche gegen genügsame Sicherheit und einen billigen Zinseszins verlangt kann sich deswegen an ihn wenden.

Ein Capital groß 1000 rl. Gold kann Michaeli s. a. gegen bündige hypothekarische Verschreibung und übliche Zinsen in Empfang genommen werden. Emke Poppen Müller in Wittmund giebt desfalls nähere Anweisung, und werden die etwaige schriftliche Anfragen darüber postfrei erbeten.

3 Es hat Jürgen C. von Bäkern zu Leer Michaelis für seine Pupillen 150 Gulden in Gold gegen sichere Hypothek jämlich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich bey ihm melden.

Citationes Creditorum.

1 Bei dem Stadtgerichte zu Emden, sind ad instantiam des Johann Diederich Krull hieselbst, edictales wieder alle und jede, welche auf das durch Proscantem von dem Bierziger und Quartiermeister J. J. Janson privatim anerkaufte in Comp. 13 No. 5 stehende Wohnhaus nebst dem dahinter befindlichen Pockhause cum annexis, et pertinentiis, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Rückkaufs-Recht zu haben vermeinen, zum termino von drei Monaten et reproduct. präclusivo auf den 22 August nächst, des Nachmittags um 2 Uhr bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der präclusio erkannt. Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl, denen bei diesem Immobile etwa interessirten Militair Personen, deren Ehefrauen, und noch unrer väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit ausdrücklich vorbehalten.

2 Vom Königl. Amtgerichte zu Nürich werden — bloß mit Vorbesicht der Rechte der ins Feld gerückten Militair — und der, denselben gleich gehaltenen Personen, welchen nach dem Edicte vom 3ten Sept. 1792 S. 15 die Rechte Wohlthat der Suspension zu Statten kommt — alle und jede — welche auf den, vom weyl. Andreas Kerens Schröder nachgelassenen, aus einem Wohnhause und Garten, 41 Diemathen Weide und Baulandes, 32 1/2 Diemathen Needlandes, eines Wasser

Wasser, Mühle, 2 ganzen Kirchenbänken eine Weihe Todtengraber, und einem Morast bestehenden, auf Johann Duren Ehefrau Incke Andreesen Schröder per testamentum ihres gedachten Vaters für $\frac{1}{5}$ theil vererbt, sodann von ihren Miterben, nämlich

- 1) der Gatte Andreesen Schröder, des Edde Hoyer zu Uttum Ehefrau, für $\frac{1}{5}$ theil,
- 2) der Aelte Andreesen Schröder, des Jodocus Reints zu Bedecaspel Ehefrau, für $\frac{1}{5}$ theil,
- 3) der weyl. Aelte Andreesen Schröder, mit Johann Eden zu Ulgane ehelich erzeugten 5 Kindern, für $\frac{1}{5}$ theil,
- 4) der weyl. Meemke Andreesen Schröder, mit dem auch weyl. Meent Meent zu Uttum, ehelich erzeugten Kindern, für $\frac{1}{5}$ theil,

privatim angekauften, zu Bedecaspel belegenen ganzen Heerd, Drennhusen genannt, — ein Eigenthums Pfand, Dienstbarkeits, Benützung oder sonstiges Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 22 August d. J. ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen unter der Warnung, das die Ausbleibende von diesem Heerde cum annexis werden präcludirt, und ihnen sowohl gegen des Johann Duren Ehefrau Incke Andreesen Schröder, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

3 Ad instantiam des Felde Follen auf dem Stikellamper Behn, werden, jedoch mit Vorbehalt der denen Militär-Personen und denenjenigen, so mit ihnen gleiche Rechte haben, vermöge allerhöchster Königl. Verordnung vom 3 Sept. 1792 zustehende, jurium, alle und jede, welche auf die von dem Johann Jansen Leefoge an den Felde Follen feste verkaufte 2 auf dem Stikellamper Behn belegene von des Käufers Lande und die Wiele an einer Seite separirte Stücke Behnland, so der Leefoge vorhin an den Hinrich Jansen Brauer bis ad annum 1803. in Secklauf eingethan, der aber nach Empfang seines Vorschusses seine Rechte dem Johann Jansen von Astege mit Zustimmung des Leefoge, bis dahin wieder übergetragen, aus einem Naderrechte, Schuldenhalber, Erbschaft oder Dienstbarkeitswegen, oder aus einem andern rechtlichen Grunde, Anspruch solten machen können, cum termino zur Angabe von 12 Wochen, und zur Liquidation auf den 26. August insehend, sub clausulis juris solitis hiermit aufgeboten. Stuckhausen im Königl. Amtgerichte, den 1 May 1793.

4 Vermöge des auf Anrufen des Johann Oltmann zu Amdorf erstellten Decreti, ist ein Aufgebot wider alle, so auf dem von seinem Vater Oltmann Jansen herrührenden, ihm von seiner Mutter und Geschwister überlassenen Heerd und Annexen zu Amdorf, aus diesem oder jenem dinglichen Rechte Ansprüche machen zu können vermaynen, cum termino ad annotandum von 12 Wochen, und zur Liquidation auf den 2 Sept. insehend poena juris erkannt, denen Militär-Personen, so wie sie in der Königl. Verordnung vom 3 Sept. 1792. näher benannt, bleiben ihre jura reserviret.

Stuckhausen im Amtgerichte, den 21 May 1793.

5 Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Kaufmans Hanno Lammers Janssen Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das, von dem weyl.

wehl. Menke Menken herrührende, ihm von der Wittwe Kollona et Consorten privatim verkaufte, im Süderkust 2te Noth sub Num. 175 am neuen Wege belegene Haus cum annexis, real Ansprüche und Forderungen, Servitut oder Naber Kaufs, Recht zu haben vermeinen, cum termino annotationis auf den 11ten Sept. a. c. Vormittags um 10 Uhr, unter der Verwarnung erkaunt, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen und Forderungen auf obbenanntes Haus präcludiret, und ihuen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, jedoch bleiben denen in Edicto d. d. 3ten Sept. 1792 benannten Militair und andern denen gleich geachteten Personen, ihre etwaige Ansprüche hiemit ausdrücklich vorbehalten.

Signatum Norden in Curia den 24ten May 1793.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

6 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ab instantiam des Kaufmanns Johannes Nieuwenhove hieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provocanten von dem Schneidemüller Willem Harders privatim anerkaunte, unter der Stadt Deichacht belegene sechs Grasen Landes, aus irgend einigem Grunde einen Real Anspruch, Servitut, Forderung oder Naberkaufs, Recht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten, et reproduct praclusivo auf den 14 Sept. nächst. des Vormittags um 2 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der praclusio erkaunt. Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Immobile etwa interessirten Militair Personen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

7 Bei dem Amtgerichte zu Norden, ist Citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von des Ocke Janssen Klans Erben, subhastirten und von Jan Aries erstandenen Hauses und Garten, beyrn Nablände, aus irgend einem Grunde Real Forderungen, Servitut und sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe von 3 Monaten, und zur präclusivischen reproduction auf den 3ten August a. c. Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkaunt:

daß die Ausbleibenden mit all ihren Ansprüchen von gedachtem Immobile und dessen jetzigen Kaufschilling ab, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Es werden jedoch allen hiebei etwa interessirten Militair und nach der Verordnung d. d. Berlin den 3ten Sept. 1792 dahin gehörigen Personen, ihre etwaige Real Rechte ausdrücklich reserviret.

Sign. Norden im Königl. Amtgerichte den 18ten May 1793.

Hoppe.

8 Bei dem Stadtgerichte zu Emden sind ab instantiam des Kaufmanns Berend E. Schröder hieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Kaufmann Peter B. Walland und dessen Stieftochter Mettelina Griebefeld, Curatoren Segelmacher W. Wobrandt und Bürger Hauptmann J. D. Diepenbroek publice anerkaunte, in Comp. 22. No. 25. stehende Wohn- und Packhaus cum annexis, aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut oder Forderung zu haben

haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et reproductionis praclusivo auf den 21 Sept. nächstl. des Vormittags um 11 Uhr, bei Strafe eines immerwährenden Still-
schweigens und der Praeclusion erkannt.

Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl, denen bei diesem Immobile etwa inter-
essirten Militair-Personen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehen-
den Kinder, ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

9 Nachdem per Decretum des hiesigen Amtgerichts vom 19ten Junii cur.
über das Vermögen des von hier entwichenen Kaufmanns Conrad Bavinl und dessen
weil. Ehefrau Catarine Bavinls der Concurß eröffnet worden; so werden alle und jede,
die an diesem Concurßboedel aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung haben,
edictaliter aufgefordert, sich damit innerhalb 3 Monaten, spätestens in termino pra-
clusivo den 23 Oct. curr. in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu melden, un-
ter Verwarnung: daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen von der Masse ab und
in Hinsicht derselben und der sich gemeldeten Prätendenten zum immerwährenden Still-
schweigen verwiesen werden sollen. Es werden übrigens den Militair-Personen, ver-
möge Edicti vom 3ten Sept. 1792. ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Zugleich wird dem entwichenen Kaufmann Conrad Bavinl anbefohlen, sich in der
bestimmten Frist zur Angabe, spätestens in termino praclusivo persönlich zu stellen, um
von der Masse Auskunft zu geben, widrigenfalls wider ihn der Königl. Verordnung ge-
mäß, als einen muthwilligen Banqueroteur verfahren werden wird.

Leer im Amtgerichte, den 3 Julii 1793.

10 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Berum, sind ad Instantiam des Abbe
Berens zu Arle, edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provocanten von des
weil. Hinrich Arens Wittve Antje Ahlechts auf der Colbinner Gasse privatim ange-
kaufte unter Arle belegene 2 Diematen Gränland einen Real-Anspruch, Nüberkauf-
recht oder Servitut zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et reproducti-
onis praclusivo auf den 30sten Aug. d. J. bey Strafe eines immerwährenden Still-
schweigens und der Praeclusion erkannt. Uebrigens wird denen bey diesem Grundstü-
cke etwa interessirten Militair-Personen u. ihre etwaige Gerechtfame ausdrücklich vor-
behalten. Berum den 25ten Juny 1793. Kettler.

11 Bei dem Stadtgerichte zu Emden ist per Resol. vom 10 Julii curr. über
das geringfügige Vermögen des von hier entwichenen Buchbinders Dirck H. Leopold ex
officio der Concurß eröffnet; dem zufolge sind wider alle und jede, welche auf diesen in-
solventen Dubel aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch und Forderung zu haben
vermeinen, edictales ad annotandum et iustificandum contra quoscunque creditores ac
prätendentes cum termino von 6 Wochen, und zur praclusivischen Reproduction auf den
7ten Sept. Vormittags 9 Uhr, mit der Verwarnung: daß die alledann sich nicht mel-
dende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Concurßmasse präcludiret, und ihnen
deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Wer an die Masse schuldig ist, muß bei Strafe doppelter Bezahlung nichts dem
Gemeinschuldner entrichten, sondern es an das hiesige Depositum bezahlen. Etwaige
Pfiandinhaber werden bei Verlust ihres Anrechts angewiesen, dem Gerichte davon ge-
treulich



renlich ausgezogen zu thun, und die Pfänder, Gelder, oder Documente, ad depositum zu bringen.

Webrigens wird der Gemeinschuldner D. H. Leopold zum Liquidationstermin mit vorgeladen, um dem Curator massa die erforderliche Nachrichten mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

Dann wird auf allerhöchsten Befehl denen bei diesem Subel etwa interessirten Militair Personen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

12 Der zu Loppersum wohnhaft gewesene Zimmermeister, jetzt aber in Emden wohnende Müller Paul Bourdeaur, verkaufte dem Schmiedemeister Hinrich Janssen zu Loppersum ein daselbst stehendes Haus cum annexis, sodann einen, im Jahre 1785 von des wehl. Jan Serdes Wittwe Hilke Doden und deren Erben, auf 20 Jahre in Sezkauf erhaltenen Garten Grund, nebst einem Mannen-Eich in der Kirche daselbst, und da der Hinrich Janssen zur Sicherheit seines Besizes, auf ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede, Real Praetendentes und retrahentes vorgeschriebener Grund Stücke ausdrücklich angetragen hat, solches auch am 15 Julii, unter Vorbehalt der ins Feld gerückten Militair- und anderer deuenesben gleich geachteten Personen Gerechtigame, als welchen nach Aaafgabe Königl. allerhöchster Verordnung vom 3 Sept. 1792, die Suspension zu statten kömt, erkannt worden.

So citiret und ladet das Königl. Amtgericht zu Emden alle und jede, so auf vorgeschriebenes Haus und den in Sezkauf erhaltenen Gartengrund nebst Sitzstelle in der Loppersumer Kirche, aus irgend einem dinglichen Rechte, Spruch, Forderung, wie auch Näberkaufsrecht zu haben vermeinen mögten, hiedurch edictaliter, um besagte ihre Ansprüche und Forderungen, wie auch Näberrecht, innerhalb den nächsten 9 Wochen, entweder in Person oder durch zulässige Mandatarios, beim Emder Amtgerichte ad acta anzumelden, längstens aber in dem zur Justification auf den 26 Sept. a. e. angeordneten peremtorischen Termine, durch originale Documenta zu verifiziren, unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht der obbeschriebenen Grundstücke, als auch des jeztigen Besizers, ein immervährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

13 Bei dem Königl. Amtgericht zu Stieghausen sind ad instantiam der Marij Gretjen Willems des Dirl Harms Ehefrau auf dem Räuder Fehn, jedoch mit Vorbehalt der denen Militair Personen vermöge Edicti vom 3 Sept. 1792 etwa zustehenden Rechte, edictales wider alle, so auf das von dem Seyhr. Willem Wirtjes an den weil. Andreas Poppen zu Holte verkaufte, von der Implorantin beanbörte, und ihr per sententiam adjudicirte Haus und Land zu Holte, ex hoc vel alio cavite einen Real Anspruch zu haben vermeinen, cum termino ad apparandum von 9 Wochen und zur Reproduction auf den 14 Oct. um 9 Uhr, poena juris erkannt.

Stieghausen im Königl. Amtgerichte, den 3 August 1793.

14 Bei dem Amtgericht zu Norden ist auf Ansuchen des Hinrich Dieck, Citatio edictalis wider alle diejenigen, welche auf das am 12 Dec. 1785 von Wile Janssen privatim anerkaufte Haus und Garten in Dillintel, Realforderungen, Servitut und Näberkauf

Kaufrecht zu haben vermeinen) cum termino reproductionis et annotat. präclusivo auf den 19 Oct. a. c. unter der Verwarnung erlannt:

daß alle sich nicht gemeldet mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück präcludiret, und ihnen in solcher Hinsicht ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Jedoch bleiben nach Ansehung des Edicts vom 3ten Sept. 1792 allen hiebey etwa interessirten Militär- und dahin gerechneten Personen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten. Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte, den 5 August 1793.

Hoppe.

Citatio Edictalis.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem Ihr der Diederich Willems gewesener Rutscher des Justiz Comm. Rath's Sittichoff zu Leer, wie ihr wegen des schnellenfahrens und dadurch verursachten Todes der 2 1/2jährigen Tochter des Weert Herdes zu Stieckhausen, zur Untersuchung und Haft gezogen werden sollen, Euch auf sündtliche Fäße gesetzt habt, und Euer Aufenthalt unbekant ist — Wir nach Anleitung Unserer Criminal-Ordnung die Edictal-Citation, welche in die hiesige Intelligenzen 3mal inseret wird, wider Euch erlannt haben; citiren und laden Euch demnach innerhalb 3 Monate, längstens den 23ten Sept. Vormittags um 9 Uhr, hieselbst auf der Regierung vor dem Advoc. Fisci Ihering zur Vernehmung über das Euch angeschuldigte Verbrechen zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß, wenn Ihr alsdann ungehorsam ausbleibt, nach Anweisung Unserer Criminal-Ordnung weiter verfahren werden soll.

Begeben Aurich in der Königl. Preußl. Ostfries. Regierung, den 3 Junii 1793.

Reimer.

Schnedermann.

Notificationes.

1 Am 20 August wird in Emden auf dem Rathhause eine Sammlung von unterschiedenen Büchern öffentlich verkauft werden, wovon das Verzeichniß gedruckt zu haben ist; alhier bei dem Buchdrucker E. Weuthin, in Aurich bei Buchhändler Herrn Winter und in Leer und Norden bei den Buchbindern Hrn. Dellner und Neumann.

2 Es wird eine tüchtige Person verlangt, welche bei Ausmieneren das Officium eines Ausrufers zu übernehmen, auch mit Pferde und Wagen umzugehen im Stande ist; man wünscht zugleich, daß ein solches Subject im Schreiben und Rechnen einigermaßen geübt ist; wer solchergestalt gegen annehmlliche Bedingungen und Jabrlöhns sich engagiren will, und erforderlichenfalls Urteste seines Wohlverhaltens beibringen kann, der melde sich bei dem Ausmiener Eulen in Esens durch postfreie Briefe, und kann derselbe um oder 14 Tage vor Michaeli d. J. den Dienst oder diese Stelle antreten.

3 Im vorigen Herbst ist bei der hohen Fluth ein eisener Balken circa 40 Fuß lang, bei Buschylas in der Herrlichkeit Oldersum an dem Ausseende gestrandet. Wer

sich



daem niemand demselben weder einige Zahlung leiste oder borge, oder koste sich mit ihm in Contracte einlasse, mafen alles dieses bey den Gerichten als ungültig und unkräftig angemerkt werden würde. Signatum am Freyherrl. Verksamten Gerichte, den 1sten August 1793.

9 Bei Jan Engelbarts Wittwe Hans auf Schott, steht ein gelbrothes ungemerktes Kubenter angebunden. Dem solches gebdret, muß es ablösen, sonst wird es gegen den 15 August zum Besten der Marienhaver Witwen verkauft werden.

10 Tot Emden in de Hoefstrate onder het Kleermaakers Gildehuis, is een groote ruimlike Kelder te verhuiren, op September antetreden, toe Koopmannswaaren en toe Stuckgoet of toe Smitskoolen. Wiens Gading het is, die kan zig by de Kleermaaker Jan H. Wübben in de Kraanstrate melden.

11 Die Landgebräucher der sogenannten krummen Hörn, haben vor einem Jahre die Arbeiter und Tagelöhner dieser Provinz durch die öffentlichen wöchentlichen Anzeigen, ihre damals vorhandene Feldfrüchte mit einsammeln zu helfen einladen lassen. Selbige wollen für dieses Jahr hiedurch nochmals wiederholt bekannt machen, daß hier in der Erndtzeit Arbeiter zu wenig sind. Da nun die Feldfrüchte in großer Menge bald zur Reife stehen, und solche Arbeit unmöglich von denen hier vorhandenen Arbeitern bestritten werden kann, so werden zu dieser vor der Erndt stehenden Arbeit, sowohl die Aufbinder als Schütter nochmals erinnert, sich an dem dazu bestimmten Ort, in dem Flecken Petsum, des Sonntags Vormittags jedesmal einzufinden zu wollen, und haben dieselben alsdann zu gemärtigen, daß es daselbst an Annehmer zu diesen Arbeitern nicht fehlen werde. Petsum, den 29sten Julii 1793.

H. Peterh, per Ordre dortiger Landgebräucher.

12 Weil Bruno Jürgens Erben sich gesonnen, das von ihrem Erblasser, von den in No. 1765. eingedeichten Friederich Augusten Broden in Jeveerland, in Erbpacht genommenen Stück Broden Landes 79 Matten 25 Ruten groß, nebst darauf neu erbaueten sehr gutem Wohnhause und Scheune, auch Backhause, in Weinändler Hamerschmidt senior Wittwen Behausung zu Jeve, am Sonnabend den 31 August d. J. aus freier Hand zu verkaufen; weswegen die Liebhaber am gedachten Tage daselbst sich einzufinden wollen. Die Conditiones können bei dem Registrator Bleeker in Jeve und Bruno Jürgens Wittwe Verisland Johann Harms Haschenburger bei Oldorf, vorher eingesehen werden.

13 Bei der Insel Juist ist vor einiger Zeit ein englisches Boot von circa 20 Fuß Länge angetrieben und geborgen. Wer sich dazu als Eigentümer legitimiren kann, muß sich a dato innerhalb 4 Wochen, und längstens den 28 August a. c. 10 Uhr, beim Königl. Amtgericht zu Norden melden, und sein Eigenthum justificiren, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist das Eigentum werde präeludiret, und auf Cameral-Befehl über dies Boot soust werde disponiret werden. Sign. Norden im Königl. Preussl. Amtgericht den 23 Julii 1793. Hoppe.

14 Nachdem wegen der Stimmen-Befugsamkeit bey Prediger und sonstigen Kirchen- und Schulbedienten; Wahlen in der Lutherischen Gemeinde zu Norden durch

(No. 32. M m m m) recht



geächtetste Urtheile d. d. 22ten Julii 1784 und d. d. 8ten Junii 1785 gewisse Principia regulativa festgesetzt sind; wornach in Zukunft alle Stimmen beurtheilet werden sollen; so haben auf allerhöchsten Befehl und auf einstimmige Resolution der Gemeinde, Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath, das Ministerium, die zeitigen Kirchverwalter und die perpetuelle Assistenten des hiesigen Kirchen- und Armenwesens, denen vorgedachten feststehenden Principis gemäß, zur Vorbeugung aller künftigen unangenehmen und kostbaren Streitigkeiten, nunmehr ein förmliches und specielles Stimm-Register sämmtlicher wahlfähigen Glieder der ganzen lutherischen Gemeinde zu Norden angefertigt. Dieses Stimm-Register soll am 1sten September, als am 14ten Sonntag nach Trinitatis, öffentlich im Chor der Gemeinde vorgelesen und bekannt gemacht, sodann eine Frist von 3 Wochen zur Einbringung etwaiger Erinnerungen angesetzt werden, da denn nach Ablauf dieser Frist niemand weiter gehöret, sondern das angefertigte Stimm-Register zur allerhöchsten Approbation eingesandt, und zur künftigen Richtschnur angenommen werden wird.

Es werden deshalb hiedurch alle und jede, welche bey Prediger- und sonstigen Kirchen- und Schulbedienten-Wahlen der lutherischen Gemeinde zu Norden zu stimmen berechtigt sind, hiedurch öffentlich eingeladen, sich am bestimmten Tage den 1sten Sept. gleich nach der Haupt-Predigt auf dem Chor der lutherischen Kirche einzufinden, und die Bekanntmachung des entworfenen Stimm-Registers zu gewärtigen.

Signatum Norden in Curia, den 5ten August 1793.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

15 Da die sämmtlichen attestirten Bestecke und Rechnungen sowohl ordinaire als extraordinaire pro Anno 1792 der hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer alle-gehorfamsam zur Absignation eingereicht worden, indessen vielleicht ein Lieferant oder Annahmer vom Jahre 1792 annoch eine extraordinaire Rechnung zu fordern haben könnte, so wird von selbigen erwartet, daß sie solche forderfamsam den Königl. Preußl. Amts-Rentheben, mit den Attesten der Königl. Zeitpächter versehen, einliefern, damit selbige gleichfalls zur Bezahlung eingereicht werden können. Urlich, den 5ten August 1793.

Richter, Königl. Preußl. Bau-Rath.

16 Vor einiger Zeit sind bey Johann Albens Platz in Lintel, welcher von Habbe Hürichs bewohnet wird, folgende Sachen gefunden worden, als

- 1) ein neuer Frauen Strohhut nebst Catunen Futter dazu,
- 2) ein Hutband mit silbern Haal und Dge,
- 3) eine Hollandsche Frauen Mütze,
- 4) einen neuen grün, blau und roth gestreiften Frauenrock,
- 5) einen alten dito,
- 6) eine blau wolne Schürze,
- 7) einen alten Rockbügel,
- 8) ein paar Schuh mit metallne Schnallen,
- 9) 2 Taschentücher,
- 10) 2 Stücke Käse,

Wer sich als Eigenthümer dazu legitimiren kann, muß sich in 4 Wochen und längstens den 14 Sept. a. c. 10 Uhr, auf dem Amtgerichte melden. Nach Ablauf dieser Frist wird über diese Sachen disponiret werden. Signatum Norden im Amtgerichte, den 5 August 1793.

Hoppe.

17



17 Der Sattler J. P. Böller in Norden verlangt auf Michaeli einen Lehrburschen von guter Erziehung. Wer Lust hat kann sich persönlich oder durch postirte Briefe melden.

18 Es ist zwischen den 3 und 4ten August auf dem Wege von Norden und Ernk Wilde Acker ein Kinderschuh, mit einer länglichten silbernen Schnalle mit den Buchstaben H. P. gemerkt, verlohren gegangen. Wer den gefunden, und dem Bogten Meddermann zu Marienhove, oder dem Saffmirth Jacob Hielen in Victorbur wieder behändiget, hat ein Douceur zu erwarten.

19 Harn Lohrens auf der Hassenburg bei Nürich ist freiwillig gesonnen, sein Haus und Garten und plus minus eine halbe Tonne Koglen, 6 Duschäcker und einen großen Holzacker zu Popens betragen, aus der Hand zu verlaufen. Wer Lust dazu hat kann sich je eher je lieber bei ihm melden.

20 Wann Ptebhaber einen guten Hahnerhund oder Hündin haben wollen, melden sich bei dem Bogten Müller zu Siemonswolde binnen 2 Tagen.

21 Es hat die hiesige Herings-Fischeren-Compagnie verschiedene Büsen mit neuen He.ing und Laberdau von dem Fang zurück erhalten, welches, und daß diejenigen, so davon belichen versorgt zu seyn, sich am hiesigen Comdir gedachter Compagnie melden können, hemit bekannt gemacht wird. Auch dient zugleich zur Nachricht, daß der Preis des Laberdaus folgendermaassen festgesetzt sey, als:

die ganze Tonne auf	18 Gl. holländisch
die halbe dito	9 1/4
ein viertel dito	4 3/4
ein achtel dito	2 1/2

Enden, den 6 August 1793. Die Directoren.

22 Der Wagenmacher Sylla zu Braunschweig bietet einen hier befindlichen Kaywagen, der hiesige Spur hat, zum Verkauf aus. Er ist sehr leicht, 2 auch 4 säßig mit einem Bod, hängt in achten Federn, ist schwarz mit blauen Rand laquirt, mit feinen blauen Tuch ausge schlagen, und alles Schnacken und Stangenwerk ist weiß plattirt. Nähere Nachricht giebt Herr Meyer im Böden.

23 In meinem Verlage ist herausgekommen und für 16 Ggr. zu haben: das seligmachende Christenthum, angepriesen von Gerhard Julius Coners, ersten geistlichen Consistorialrath und Generalsuperintendenten in Ostfriesland, gr. 8. -- Die nächste Veranlassung zur Herausgabe dieser Schrift hat die in Esens gehaltene Abschieds- und die in Nürich gehaltene Antrittspredigt gegeben. Viele Zuhörer wünschten die Predigt gedruckt zu haben, und dies bewog den Herrn Verfasser die dem wesentlichen Inhalte nach, am meisten beliebte Abschiedspredigt, zu einem ganz neuen Werk umzuarbeiten, und mit mehreren Lehren, die das practische Christenthum betreffen, zu erweitern, wodurch es denn bis auf 21 1/2 Bogen gedruckt angewachsen ist. Dann ist der Catalogus der Ostermesse bei mir anentsgeldlich zu haben, wobei ich mich dem hochgeweihten Lesepublicum wiederholt unter Versicherung der promptesten Bedienung zur fernern Gunst und vielen Aufträgen bestens empfehle. Nürich, den 7 Aug. 1793.

Aug. Friedr. Winter, Buchhändler.



24. Der Kaufmann Haupt erwartet alle Tage eine Parthe englische Strohhüte, nebst steif Papier oder sogenannte Pappen, in unterschiedlichen Gattungen. Von feinen und groben Strohhüten, aus diesjährigem Stroh verfertigt, die sehr weiß und schön sind, wie auch von feinen englischen Strohbändern, hat er bereits einen ziemlichen Vorrath zu Hause. Er ersucht daher diejenigen, welche von diesen Artikeln Gebrauch machen können, sich deshalb an ihn zu adressiren, so wie er sich mit seinen übrigen Eisen- und Galanterie-Waaren ebenfalls in die Bewogenheit eines jeden besienß empfehlet. **Murich, den 8ten August 1793.**

Stechbrief.

Ein beim diebischen Auswählen der in der Weide gehaltenen Käse in der Nacht vom 30ten zum 31ten Julii attrapirter und inhaftirter Kerl Ede Meiners, gebürtig aus Burhase, ist aus der Haft entwischt. Da nun der Justiz daran gelegen, daß solcher wieder ergriffen und gehörig bestraft werde; so werden alle Gerichts Obrigkeiten ersucht ersucht auf ihn zu vigiliren, und im Veretungsfall selbigen gegen Erstattung der Kosten anders transportiren zu lassen.

Er ist ein kurzer dicker Kerl, circa 40 Jahr alt, hat dunkelbraunes Haar, blaue Augen, einen finstern und schwächernen Blick, trug ein schwarzes Kamisol, Linne Weinkleider, graue Strümpfe, Schuhe mit Riemen, und einen alten dreieckigten Hut. **Morden im Amtgerichte, den 5 August 1793.**

Hoppe.

Geburtsanzeige.

Am 29sten Julius Vormittags halb 12 Uhr erfreute der liebe Gott meine Frau und mich durch die Geburt eines gesunden und muntern Knabens. Dieses machen wir unsern sämtlichen werthen Anverwandten und Freunden hiedurch bekannt, und sind dabey von ihrer Theilnahme an unsrer Freude versichert.

D. S. Fischer, Prediger in Rhade.

Todesfälle.

1. Am 31sten Julius des Morgens frühe endigte unser am 2ten Junius a. c. geborner Sohn, nach dreytägigen ununterbrochenen Convulsionen, sein kaum angefangenes Leben. — Meiner Frauen und meinen Verwandten und Freunden mache ich diesen Todesfall hiedurch schuldigst bekannt. **A. v. v. Greetspohl, den 2ten August 1793.** Schelten.

2. Dem großen und unerforschlichen Regierer des Weltalls, der der Sterblichen Schicksale nach seiner anbetungswürdigen Weisheit und Güte bestimmt, hat es gefallen, unsere geliebte zweyte Tochter, Anna Catharine Henriette von Salein, die er am 6ten May jüngst geboren werden ließ, am 3ten dieses Monats in einem Alter von 12 Wochen und 5 Tagen aus der Zahl der Erdbewohner wiederum hinweg zu rufen, und die schuldlose Seele vermittelst einer sanften Trennung von ihrer verwestlichen Hülle in höhere Sphären zu versetzen. Mit Empfindungen der tiefsten Traurigkeit erfüllen wir hiemit die Pflicht, dies schmerzende Mißgeschick unsern hoch- und werthgeschätzten Verwandten, Gönnern und Freunden bekannt zu machen, und, da wir uns gerne überzeugen,

zeugen,



zeugen, daß Dieselben uns einigen göttigen Wohlleids nicht unwerth achten werden, so
verbiten wir alle desfallsige Versicherungen. Dage, den 5ten August 1793.
C. H. v. Halem. C. E. v. Halem, geb. Dhm.

3 Der Camerarius Weder in Emden macht allen seinen Anverwandten und
Freunden, unter Verbitung aller Verleumdungen, daß am 5ten dieses im 61sten
Jahre ihres Alters erfolgte Absterben seiner Ehegattin, der Frau Sara Weder, ge-
bohrne Balkanus, hiedurch bekannt. Emden, den 5ten August 1793.

4 Am 5ten August des Nachmittags 4 Uhr verstarb unser Vater, der Stadt-
Deputirte Hajo Rudolph Stadt, an einer völligen Entkräftung in einem Alter von
79 Jahren 5 Monaten und 5 Tagen. Unsern Verwandten, Freunden und Bekann-
ten machen wir diesen unschmerzlichen Todesfall bekannt, und von ihrer Theilnahme
überzeugt, verbiten alle Verleumdungen. Esenz, den 5ten August 1793.
Die Kinder des Verstorbenen.

5 Nach einer von der weisen Vorsehung verhängten harten Prüfung entschlum-
merte ruhig und zu einem vollkommern Leben, mein theurer Gatte, der Kirchen-Inspector
und Prediger Felto Felten, in seinem 65ten Lebensjahre und im 27ten Jahre unserer
so vergnügten Ehe.

Ich verliere durch diesen herben Schlag den theuersten Gefährten meines Lebens.
Sechs nachgelassene Kinder beweinen mit mir den Tod eines rechtschaffenen Vaters und
die Gemeinde den Verlust ihres 25 Jahr lang gewesenem redlichen Führers, der das
Glück hatte, hier zu finden, daß er über wenige getreu gewesen.

Nur die Religion, der Gedanke an das weise Verhängniß der Vorsehung, und die
zuversichtliche Hoffnung, den Seligen in einem glücklichen Leben wieder zu sehen, kann
unsern kellommenen Herzen Linderung verschaffen. Mich der traurigsten Pflicht zu ent-
ledigen, eile ich, meinen und des Seligen hochgeehrten Anverwandten und Freunden,
diesen mich und meine Kinder getroffenen harten Schlag, unter Verbitung der Londen-
Brieft ergebenst bekannt zu machen. Sanft ruhe seine Asche!!!

Norden, den 7ten August 1793.

Wittwe Felten, geborne Couerus.

Ungelehrte Sagen.

Ein Wort über des Reisenden J. M. zwischen Leer und Loga belchrende
Reihen für Jünglinge, Mädchen und Herrn Pastor Gittermann.
Ein wenig Athem oder ein paar Federstriche aufgewendet! Senz.
des Reisenden zwischen Leer und Loga.

Der Reisende (wenn er nicht schon an Ort und Stelle ist) behauptet: "so lange
"der Mensch nicht reden konnte, so dachte er auch nicht, — und so lange er nicht
"schreiben konnte, dachte er wenig und redete schlecht."

Der Reisende überhebt mich der Mühe, diese grundlose Behauptung zu widerles-
gen, indem dessen belebende Reihen schon zur Genüge beweisen:

"daß mancher Einer schreiben — aber nicht denken kann. —"
Esenz, den 29sten Julii 1793. L. Koenig.

Uvers



Vertiffement

Da man bemerket hat, daß im Edlnischen einige mit Preußl. Gepräge gestempelte falsche Münzen zum Vorschein gekommen sind, nämlich vorzüglich folgende, als:

- 1) Ein Drittheil Reichthlr. Stücke vom Jahre 1777, welche, statt daß die ächten ein halb und $1 \frac{1}{8}$ eines Loths halten, 26 bis 27 Aß weniger wiegen, und von rothem stark versilberten Kupfer verfertigt sind;
- 2) Ein Sechstel Reichthlr. Stücke vom Jahre 1769, welche statt $\frac{3}{8}$ Loth 5 Aß 22 bis 23 Aß weniger Gewicht haben;
- 3) Ein Zwölftel Stücke vom Jahre 1770, die statt $\frac{1}{4}$ Loth und 2 bis 3 Aß , 16 bis 17 Aß weniger halten.

so wird das Publikum hiemit gewarnt, sich vor diese falsche Münzen, welche sich überhaupt äußerlich dadurch von andern unterscheiden, daß die Schrift etwas größer und erhdhter ist, und die Münze, weil sie um das Rothe zu verbergen, ganz weiß versilbert worden, in Acht zu nehmen, und vor Schaden zu hüten.

Murich, den 2ten August 1791.

Königl. Preußl. Ostreyst. Krieges- und Domainen-Cammer.



Die beyden obgenannten Münzen sind in dem Reichthum der Provinz Preußen, bey dem Königl. Preussl. Ostreyst. Krieges- und Domainen-Cammer, zu Murich, den 2ten August 1791, zum Vorschein gekommen, und sind durch die Güte der Münzmeister, welche die Münzen verfertigt haben, zu dem Vorschein gekommen. Die Münzen sind von einem Kupfer, welches stark mit Silber versilbert ist, und die Schrift ist etwas größer und erhdhter, als bey den ächten Münzen. Die Münzen sind von einem Kupfer, welches stark mit Silber versilbert ist, und die Schrift ist etwas größer und erhdhter, als bey den ächten Münzen.

